



Deklaration von Holz und Holzprodukten

Informationen über Deklarationspflicht

Informationsfluss in der Holzketten

Beispiel Deklarationen Steckbrief, Fusszeile

Impressum

VSSM-Praxismerkblatt	«Deklaration von Holz und Holzprodukten»
Version	Ausgabe 12/2011
Redaktion	VSSM Technik & Betriebswirtschaft
Autoren	Gerhard Rasch, Daniel Furrer
Geheftete Broschüre	12 Seiten Farbdruck CHF Expl. 30.-
Bestellungen	Schreiner-Shop, Tel. 044 267 81 41 E-mail: schreinershops@vssm.ch

Download

Für VSSM Mitglieder unter: www.vssm.ch, Technik & Betriebswirtschaft

Ziel/Zweck des VSSM-Praxismerkblattes

Praxisumsetzung der Normvorschriften durch praxisgerechte Fachinformationen und Hinweise zur alltäglichen Anwendung für Schreiner-Unternehmen.

Der besseren Lesbarkeit halber wird im vorliegenden Praxismerkblatt die männliche Form verwendet.

Dies dient ausschliesslich der sprachlichen Vereinfachung. Selbstredend sind immer Angehörige beider Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	4
Hintergrund	
Entwicklung	
Gesetzliche Grundlage	4
Konsumentenschutzgesetz	
Lösung in Etappen	
Administrative Entlastung	
Vollzug	
Deklarationspflicht	4
Wer muss Holz und Holzprodukte deklarieren	
Wann muss deklariert werden	
Was muss deklariert werden	
Einzelanfertigungen und Kleinserien in der Gewerbelösung	
Serienfertigung Industrie und Handel	
Woher kommen die Informationen	
Kontrolle	6
Selbstkontrolle	
Kontrollorgan	
Durchführung der Kontrolle	
Vollzug	6
Strafandrohung	
Gebühren	
Inkrafttreten	6
Übergangsbestimmung	
Inkrafttreten	
Praxishinweise	7
Zertifizierte Produkte	
Schweizer Holz	
Massivholzmöbel mit Metallgestellen	
Unterkonstruktionen	
Fronten und Abdeckungen	
Möbel aus Massivholzplatten	
Holzkette	8
Beispiele der Deklaration	9
Offerte mit Deklaration in der Fusszeile	
Offerte mit Deklaration im Positionstext	

Ausgangslage

Hintergrund, Entwicklung

Der illegale Einschlag von Tropenhölzern und die Nutzung von Wäldern aus nicht Umwelt- und sozialverträglicher Produktion und deren Handel soll verhindert werden. Mit dieser Forderung machten Konsumentenvereinigungen und Umweltverbände Druck auf die Waldwirtschaft sowie auf die Holzverarbeitenden Betriebe. Diesem berechtigten Anliegen wurde international wie national Rechnung getragen und gesetzgeberisch umgesetzt.

Die umgesetzten Lösungen unterscheiden sich jedoch von Land zu Land. In der Schweiz wurde der verantwortungsbewusste Umgang des Konsumenten bewusst hoch bewertet und somit eine Deklarationspflicht von Holz und Holzprodukten festgelegt. Der Konsument soll informiert werden und kann ohne Verbot seinen Kaufentscheid fällen.

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 gestützt auf das Konsumentenschutzgesetz eine Verordnung verabschiedet, mit welcher eine Deklarationspflicht nach Holzarten und Holzherkunft eingeführt wird. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 mit einer Übergangsfrist bis Ende 2011 in Kraft.

Lösung in Etappen

In der ersten Etappe werden Rund- und Rohholz und bestimmte Holzprodukte aus Massivholz, deren Herkunft und Holzart relativ leicht ermittelt werden können, einer Deklarationspflicht unterstellt. Die Ausdehnung der Deklarationspflicht auf weitere Holzprodukte soll geprüft werden, wenn Klarheit über den Inhalt der künftigen EU-Regelung betreffend Holz und Holzprodukten besteht, deren Umsetzung frühestens 2013 zu erwarten ist.

Administrative Entlastung

Zur administrativen Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen ist vorgesehen, dass bei Einzelanfertigungen und Kleinserien eine pauschale Deklaration der Herkunft genügt.

Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK).

Deklarationspflicht

Wer muss Holz und Holzprodukte deklarieren

Grundsätzlich jede Person (natürliche oder juristische), die Holz oder Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten (Letztverbraucher) abgibt.

Deklarationspflichtig sind z.B. der Detailhandel (Möbelgeschäfte, Baumärkte, Do-it-yourself-Läden etc.), aber auch Schreinereien, Zimmereien und Holzbauunternehmen im Geschäftsverkehr mit Letztverbrauchern.

Wann muss deklariert werden

Die Deklaration soll zum Zeitpunkt der Abgabe des Produktes an den Konsumenten erfolgen.

Was muss deklariert werden

Zum einen ist die Holzart, d.h. der Handelsname des Holzes (keine Fantasienamen wie «Tasmanische Eiche» oder «Räuchereiche»), anzugeben. Kann das Holz keiner bestimmten Holzart zugeordnet oder kann die Holzart nicht eindeutig bestimmt werden, so können mehrere Holzarten oder die Gattung angegeben werden.

Zusätzlich muss die Herkunft des Holzes angegeben werden. Der Begriff «Herkunft» bezieht sich auf das Land, wo das Holz geerntet wurde. Ist das Herkunftsland nicht eindeutig zu ermitteln, besteht die Möglichkeit, mehrere mögliche Herkunftsländer anzugeben. Kommen mehr als fünf mögliche Herkunftsländer in Frage, besteht die Möglichkeit, den kleinstmöglichen geografischen Raum (z.B. Skandinavien, Osteuropa, Westafrika etc.) anzugeben. Die Angabe «EU» sollte nur dann verwendet werden, wenn die Region innerhalb der EU nicht enger eingegrenzt werden kann, oder die grosse Mehrheit der EU Staaten aufgelistet werden müsste. Die Bezeichnung der Region kann zur Anwendung kommen, wenn das Holz schon vor Inkrafttreten der Deklarationspflicht gekauft und gelagert wurde und somit die Herkunft nicht mehr ermittelt werden kann.

Einzelanfertigungen und Kleinserien in der Gewerbelösung

Schreinereien, Zimmereien, die Einzelanfertigungen und Kleinserien bis zu 50 Stück produzieren, können Konsumentinnen und Konsumenten über die Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, welches die Offerte begleitet. Möglich ist auch die direkte Benennung der Holzart und der Herkunft im Offertext oder in einer Fusszeile. In diesen Geschäftspapieren werden pro Holzart die Herkunftsländer auf Basis des Einkaufes des Vorjahres angegeben. Kleinbetriebe werden auf diese Weise nicht mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand belastet. Art und Herkunft des Holzes sind in einer Amtssprache des Bundes anzugeben, d.h. in Deutsch, Französisch oder Italienisch.

Serienfertigung Industrie und Handel

Die Angaben über Art und Herkunft des Holzes müssen nicht zwingend auf dem Produkt angebracht werden. Die Angaben können auch auf der Verpackung, unmittelbar neben dem Produkt, am Verkaufsregal oder in Katalogen gemacht werden. Werden Waren über den Versandhandel (namentlich über Internet oder in Katalogen) zum Kauf angeboten und kann man sie direkt online oder mittels Bestellschein bestellen, so gelten die Deklarationsanforderungen analog der Abgabe im Geschäft. Wird aber im Internet oder im Katalog nur Werbung gemacht, ohne gleichzeitige Bestellmöglichkeit via Internet oder mittels Bestellschein, besteht keine Deklarationspflicht. Art und Herkunft des Holzes sind in einer Amtssprache des Bundes anzugeben, d.h. in Deutsch, Französisch oder Italienisch.

Woher kommen die Informationen

Der Holzhandel ist nicht deklarationspflichtig (Ausnahme er ist im Geschäft mit dem Konsumenten). Der Holzhandel muss jedoch die notwendigen Informationen zu Art und Herkunft des Holzes betreffend seine Handelsprodukte in geeigneter Weise an seine Kunden, welche deklarieren müssen, weitergeben. So werden Art und Herkunft des Holzes am besten auf Rechnungen und / oder Lieferscheinen angegeben. Die Angabe der entsprechenden Informationen ist zusätzlich auch denkbar in Webshops, in der firmeneigenen Internet-Homepage bei Produktbeschreibungen oder in Materialkatalogen und Preisbüchern. Weitere Informationen unter:

HWS Holzwerkstoff Schweiz: www.holzhandelszentrale.ch

Kontrolle

Selbstkontrolle

Die Personen, die dem Konsumenten Holz oder Holzprodukte abgeben, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren richtig deklariert werden. Sie sind gehalten die Informationsweitergabe über die Lieferkette sicherzustellen und den Kontrollorganen auf Anfrage unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Kontrollorgan Das Büro für Konsumentenfragen (BFK) wird beauftragt, Kontrollen zur Umsetzung der Deklarationspflicht durchzuführen. Das BFK kann zur Kontrolle auch öffentliche und private Organisationen beiziehen. Verwaltungseinheiten die gestützt auf Bundeserlasse Holzprodukte kontrollieren, sind zur Zusammenarbeit mit dem BFK verpflichtet. Die Verwaltungseinheiten unterstützen und informieren sich gegenseitig.

Durchführung der Kontrolle

Stichprobenweise soll an den Verkaufsstellen kontrolliert werden, ob die Deklarationen angebracht wurden und ob der Pflicht zur Selbstkontrolle nachgekommen wird. Da letztlich nur Deklarationen glaubwürdig sind, deren Korrektheit überprüfbar ist, kann das BFK im Zweifelsfall Lieferscheine, Verträge, Rechnungen und andere Unterlagen einsehen sowie Proben zur Identifikation nehmen und deren Prüfung veranlassen.

Vollzug

Strafandrohung

Gemäss Artikel 11 KIG wird mit Busse bestraft, wer gegen eine Vorschrift des Bundesrates über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration verstösst, die eine Strafandrohung enthält. Gebühren Es werden Gebühren erhoben, wenn die Kontrolle ergibt, dass die Deklarationspflicht verletzt wurde.

Inkrafttreten

Übergangsbestimmung

Es sind Übergangsfristen bis Ende 2011 vorgesehen, damit die betroffenen Kreise ein System zur Beschaffung der erforderlichen Informationen aufbauen können. Die Deklaration von Hölzern, die vor der Deklarationspflicht gekauft und gelagert wurden, ist mit «Herkunft unbekannt» möglich.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Praxishinweise

Zertifizierte Produkte

Die Deklarationspflicht gilt für alle Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen «die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen», das heisst, auch bei zertifizierten Produkten mit Labels wie «FSC», «PEFC» oder «Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH)» muss das Herkunftsland deklariert werden

Schweizer Holz

Begriffe wie «Schweizer Holz» und ähnliche Verkaufsinformationen und Marketingangaben ersetzen die Deklarationspflicht nicht.

Massivholzmöbel mit Metallgestellen

Möbel aus Massivholz müssen auch dann deklariert werden, wenn das Fussgestell z.B. aus Metall besteht.

Unterkonstruktionen

Möbel, bei denen beispielsweise lediglich die nicht sichtbaren Tragstrukturen aus Massivholz angefertigt sind, müssen nicht deklariert werden. Auch Sofas mit Massivholzfüssen sind nicht deklarationspflichtig.

Fronten und Abdeckplatten aus Massivholz

Sind bei Küchen, Wohnwänden oder Schrankanlagen die Fronten oder Abdeckplatten aus Massivholz, so müssen diese deklariert werden.

Möbel aus Massivholzplatten

Möbel aus Massivholzplatten müssen deklariert werden.

Links

www.vssm.ch, Stichwort Holzdeklaration

www.konsum.admin.ch/holzdeklaration, Büro für Konsumentenfragen BFK

Holzkette



Offerte mit Deklaration im Positionstext

Massivholzschnitzerei
 Hubermasse 8
 Postfach
 8099 Abers

 Telefon 044 387 01 00
 Fax 044 387 01 50
 www.massivholzschnitzerei.ch

 Zürich, 20. Oktober 2011

Herrn und Frau
 Hans und Vera Mustermann
 Fichtenweg 11
 8693 Holzhausen

Offerte

Sehr geehrter Herr Mustermann,
 sehr geehrte Frau Mustermann

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren innovativen und hochwertigen Produkten aus eigener
 Fertigung. Gerne bieten wir Ihnen die gewünschten Einrichtungsgegenstände gemäss unserer Bespre-
 chung vom 12.10.2011 an.

	Anzahl	Preis	Total
Esszimmerisch, Grösse 2400 x 1000 x 720mm Tischplatte vollmassiv, durchgehende Lamellen in Breiten von 60 bis 90mm. Tischblattstärke 60mm Fussgestell vollmassiv, durchgehende Lamellen Tischbeinstärke 100x100mm Holzart: Nussbaum Herkunft: Schweiz	1 Stk
Stühle, Modell "Runa" 400 x 910 x 450mm Stuhl vollmassiv, durchgehende Lamellen in Breiten von 60mm. Holzart: Nussbaum Herkunft: Schweiz	8 Stk
		Summe
		MwSt. 8%
		Total

Wir sichern Ihnen schon heute eine korrekte und terminreue Lieferung zu.

Deklarationsblatt als Offertbeilage

Massivholzschweiz
 Hohenstrasse 8
 Postfach
 8005 Alton
 Telefon: 044 287 91 00
 Fax: 044 287 91 00
www.massivholzschweiz.ch

Zürich, 25. Oktober 2011

Deklaration unseres Massivholzes

Holzart	Herkunft
Auwe	Schweiz, Österreich
Douglasele	Schweiz, Nordamerika
Fichte	Schweiz, Österreich, Finnland
Kiefer (Föhre)	Schweiz, Italien, Österreich
Lärche	Schweiz, Italien, Österreich
Tanne (Weisstanne)	Schweiz, Österreich, Frankreich
Alern	Schweiz, Frankreich, Italien
Buche	Schweiz, Frankreich, Deutschland
Birke	Schweiz, Frankreich, Italien
Birnbäum	Schweiz, Frankreich, Italien
Eiche	Schweiz, Frankreich
Kirschbaum	Schweiz, Frankreich, Nordamerika
Linde	Schweiz, Frankreich
Olivo, Khaya	Angola, Gabun, Elfenbeinküste
Nussbaum	Schweiz, Frankreich, Nordamerika
Ulme	Schweiz, Deutschland



Der Schreiner
 Im Hüniker
www.der-schreiner.ch

VSSM-Mitglieder können diese Mustervorlage unter www.vssm.ch herunterladen.

Aktualisierung und Ergänzungen

Anhang

Wer muss Holz und Holzprodukte deklarieren?
Seite 4

Was bedeutet „Letztverbraucher“?

Als „Letztverbraucher“ gelten „Konsumenten“ im Sinne des Konsumentinformationsgesetzes (KIG). Die Definition lautet:
„Letztverbraucher (Konsumenten) sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen“.

Quelle «Büro für Konsumentenfragen» (BFK)

Für die Praxis in Bauwesen heisst das:

- Die gesetzgeberische Ausrichtung der Verordnung „Deklaration von Holz“ ist explizit ausgelegt auf „Privatverbraucher“ als Letztverbraucher im Sinne von Konsumenten. Im Bauwesen sind das private Bauherrschaften und private Endkunden. Fazit:

Die Holzherkunft soll dem „Letztverbraucher“ beim Kaufentscheid bekannt sein.

- Die gesetzgeberische Ausrichtung der Verordnung ist nicht ausformuliert auf „gewerbliche Verbraucher“ (Unternehmen, Baugesellschaften, Immobilienunternehmen, Baukonsortien, u.ä.)
- Die gesetzgeberische Ausrichtung der Verordnung ist nicht für die „Holzkette“ ausformuliert. Für die gewerbliche Kunden innerhalb der Liefer- und Verarbeitungskette (Wiederverkauf, Handel, business to business „B2B“) liegen gesetzesformell keine Vorschriften vor.
Für die Erfüllung beim Endkunden ist die angemessene Weitergabe der Herkunft innerhalb der Lieferkette notwendig. (siehe Thema: Woher kommen die Informationen?)

Einzelanfertigung und Kleinserien in der Gewerbelösung
Seite 5, 9, 10, 11

Genügt es, wenn die Deklaration auf der Homepage bereitgestellt wird?

Nein, die Deklaration (in Fusszeile, in Positionstext, Deklarationsblatt) muss die Offerte begleiten.

Grundlage gemäss Verordnung Artikel 4 Absatz 3:

Eine Person, die Einzelanfertigungen und Kleinserien von bis zu 50 Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. In diesem Geschäftspapier werden pro Holzart die Herkunftsländer auf der Basis des Einkaufs des Vorjahres angegeben.

Praxishinweise
Seite 7

Sind Türen deklarationspflichtig?

Nein, Türen sind nicht deklarationspflichtig.

Sie fallen unter die Zolltarifnummer 4418.2000, welche nicht deklarationspflichtig ist. Das bedeutet, dass Türen aus Holzwerkstoffkombinationen und auch aus Massivholz nicht deklarationspflichtig sind.

Sind Fenster deklarationspflichtig?

Nein, Fenster sind nicht deklarationspflichtig. (Zolltarifnummer 4418.1000)

Sind "Kanteln" z.B. für Fenster deklarationspflichtig?

Pflichtige Kanteln:

- Kanteln in Massivholz (Vollholz) sind deklarationspflichtig. (Zolltarifnummer 4407)
- Kanteln in keilgezinktem Massivholz (Vollholz) sind deklarationspflichtig. (Zolltarifnummer 4407)

Nichtpflichtige Kanteln:

- Schichtverleimte Kanteln mit 3-5 Schichten sind nicht deklarationspflichtig. (Zolltarifnummer 4419.9000)
- Schichtverleimte Kanteln mit 3-5 Schichten und mit Keilverzinkung längs sind nicht deklarationspflichtig. (Zolltarifnummer 4419.9000)

VSSM | Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

Gladbachstrasse 80
8044 Zürich
Telefon 044 26781 00
www.vssm.ch